

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung FwKS

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Merdingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

vom 09.04.2024

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerweggesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Merdingen am 09.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Merdingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 27.02.2024 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS Kostenersatzverzeichnis

2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

Kostenersatz je Stunde

2.1. Mannschaftstransportwagen MTW Euro bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	34
2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 10 LF 8/6, LF 10/6	172 Euro

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

II. Abschnitt

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merdingen, den 09.04.2024



Martin Rupp
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.